

08.09.2016

## Beschlussempfehlung und Bericht

### des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 16/11892

#### 2. Lesung

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – VSG NRW)**

#### und

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/12120

#### 2. Lesung

**Sechstes Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen**

### Beschlussempfehlung

1. Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 16/11892 – wird abgelehnt.
2. Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/12120 – wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 08.09.2016/Ausgegeben: 09.09.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



**G e g e n ü b e r s t e l l u n g****Gesetzentwurf der Landesregierung****Beschlüsse des Ausschusses****Sechstes Gesetz zur Änderung des  
Verfassungsschutzgesetzes  
Nordrhein-Westfalen****Sechstes Gesetz zur Änderung des  
Verfassungsschutzgesetzes  
Nordrhein-Westfalen****Artikel 1****Artikel 1**

Artikel I des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 28), das durch Gesetz vom 21. Juni 2013 (GV. NRW. S. 367) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel I des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 28), das durch Gesetz vom 21. Juni 2013 (GV. NRW. S. 367) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

1. unverändert

a) In Buchstabe b wird die Angabe „89a“ durch die Wörter „89b, 89c Absatz 1 bis 4“ ersetzt.

b) In Buchstabe g wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgender Buchstabe h wird angefügt:

„h) Straftaten nach den §§ 202a, 202b und 303a, 303b des Strafgesetzbuches, soweit sich die Straftat gegen die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere gegen sicherheitsempfindliche Stellen von lebenswichtigen Einrichtungen richtet.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

a) unverändert

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Speicherung personenbezogener Daten eines Mitglieds des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Lan-

„(2) Eine Speicherung personenbezogener Daten eines Mitglieds des Europäischen Parlaments, des Bundestags oder eines Landesparlaments ist nur dann zulässig, wenn im

desparlaments ist nur dann zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die oder der Abgeordnete das Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft. Über die Speicherung entscheidet die oder der für Inneres zuständige Ministerin oder Minister nach Anhörung des Parlamentarischen Kontrollgremiums.“

Einzelfall der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine Einschränkung des freien Mandats erforderlich macht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die oder der Abgeordnete das Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft. Über die Erforderlichkeit der Speicherung entscheidet die für Inneres zuständige Ministerin oder der für Inneres zuständige Minister nach Anhörung des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Die auf das notwendige Mindestmaß zu beschränkende Speicherung ist umgehend zu beenden, sofern sie zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht mehr erforderlich ist.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) unverändert

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

d) unverändert

„(4) Unterlagen, die nach Absatz 1 und 2 gespeicherte Angaben belegen, dürfen auch gespeichert werden, wenn in ihnen weitere personenbezogene Daten Dritter enthalten sind. Eine Abfrage von Daten Dritter ist nur zu Auskunftszwecken nach § 14 zulässig.“

e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.

e) unverändert

3. § 9 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Textteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „sechzehnte“ durch das Wort „vierzehnte“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 werden die Angabe „Abs. 1 Nr.“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer“ und die Angabe „Abs. 1 Nrn.“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummern“ ersetzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die nach Absatz 1 über Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres gespeicherten Daten sind zwei Jahre nach der Speicherung zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse nach § 3 Absatz 1 hinzugekommen sind. Die nach § 8 Absatz 1 über Personen nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres gespeicherten Daten sind zwei Jahre nach der Speicherung auf die Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung zu überprüfen. Sie sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 3 Absatz 1 hinzugekommen sind. Auf in Akten gespeicherte Daten über Minderjährige findet § 11 Absatz 2 und 3 Anwendung.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten, die mit den Mitteln nach § 5 Absatz 2 erhoben worden sind, an die Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Absatz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden

ist, die Polizeien, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur

1. Erfüllung eigener Aufgaben der Informationsgewinnung (§ 5 Absatz 1),
2. Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
3. Verhinderung oder sonstigen Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 7 Absatz 5 oder
4. Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 7 Absatz 5.

§ 18 bleibt unberührt. Im Übrigen darf die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder die empfangende Stelle zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für erhebliche Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Die empfangende Stelle darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt wurden.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Nr.“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer“ ersetzt.

5. Dem § 33 Absatz 2 wird folgender Satz  
angefügt:

„Unter den gleichen Voraussetzungen  
ist die Anwendung von § 9 Absatz 1 zum  
1. Oktober 2021 zu evaluieren.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkün-  
dung in Kraft.

**Artikel 2**

Unverändert



## Bericht

### A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - VSG NRW), Drucksache 16/11892, wurde am 11. Mai 2016 vom Plenum an den Innenausschuss – federführend – und den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend überwiesen.

Der Sechste Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, Drucksache 16/12120, wurde am 8. Juni 2016 vom Plenum an den Innenausschuss überwiesen.

### B Beratung

Der Innenausschuss hat sich mit den Gesetzentwürfen in seinen Sitzungen am 2. Juni 2016, 30. Juni 2016, 30. August 2016 sowie am 8. September 2016 befasst.

In der Sitzung am 2. Juni 2016 wird auf Antrag der Fraktion der SPD die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU beschlossen. In der Sitzung am 30. Juni 2016 wird der Anhörungsbeschluss auf den Gesetzentwurf der Landesregierung ausgeweitet und das weitere Beratungsverfahren festgelegt.

Die öffentliche Anhörung wird am 30. August 2016 unter nachrichtlicher Beteiligung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend durchgeführt. Die geladenen Sachverständigen sind der Einladung 16/1859 zu entnehmen.

Die Sachverständigen waren gebeten, im Vorfeld der Anhörung schriftlich Stellung zu den Gesetzentwürfen nehmen. Dem Ausschuss lagen zur Anhörung folgende Stellungnahmen vor:

Professor Dr. Christoph Gusy Universität Bielefeld	Stellungnahme 16/4030
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen	Stellungnahme 16/4041
Prof. Dr. Lothar Michael Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	Stellungnahme 16/4042
Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen Abteilung Verfassungsschutz	Stellungnahme 16/4045
Humanistische Union Berlin	Stellungnahme 16/4046
Dr. Dr. h.c. Burkhard Hirsch Düsseldorf	Stellungnahme 16/4066

Prof. Dr. Christian von Coelln (Universität zu Köln), Professor Dr. Christoph Gusy, Prof. Dr. Lothar Michael und die Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen nahmen in der Anhörung mündlich Stellung. Die öffentliche Anhörung ist mit Ausschussprotokoll 16/1389 dokumentiert.

Der Innenausschuss hat in der Sitzung am 8. September 2016 die abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum durchgeführt. Hierzu lag dem Ausschuss das zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 16/11892, ablehnende Votum des zur Mitberatung aufgerufenen Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend vor.

Zur abschließenden Beratung und Abstimmung im Innenausschuss legten die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen gemeinsamen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/12120, vor:

## **„Änderungsantrag**

**der Fraktion der SPD  
und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Sechstes Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 16/12120)**

*Die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den Entwurf der Landesregierung für ein „Sechstes Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen“ – Drucksache 16/12120 – wie folgt zu ändern:*

*Artikel 1 wird wie folgt geändert:*

1. Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

*„b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:*

*„(2) Eine Speicherung personenbezogener Daten eines Mitglieds des Europäischen Parlaments, des Bundestags oder eines Landesparlaments ist nur dann zulässig, wenn im Einzelfall der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine Einschränkung des freien Mandats erforderlich macht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die oder der Abgeordnete das Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft. Über die Erforderlichkeit der Speicherung entscheidet die für Inneres zuständige Ministerin oder der für Inneres zuständige Minister nach Anhörung des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Die auf das notwendige Mindestmaß zu beschränkende Speicherung ist umgehend zu beenden, sofern sie zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht mehr erforderlich ist.““*

2. Folgende Nummer 5 wird angefügt:

*„5. Dem § 33 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Anwendung von § 9 Absatz 1 zum 1. Oktober 2021 zu evaluieren.“

### **Begründung:**

#### **Zu Nummer 1**

*Im Rahmen der Anhörung am 30. August 2016 wurde deutlich, dass der Gesetzentwurf um die vom Bundesverfassungsgericht statuierten allgemeinen Anforderungen an die Speicherung personenbezogener Daten von Abgeordneten ergänzt werden sollte. Mit der Änderung sollen daher die strenge Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die Notwendigkeit einer Abwägung der betroffenen Rechtsgüter im Einzelfall und das Erfordernis, die Beobachtung der Abgeordnetentätigkeit auf ein Mindestmaß zu beschränken, in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.*

#### **Zu Nummer 2**

*Im Rahmen der Sachverständigenanhörung am 30. August 2016 wurde mit Blick auf den Minderjährigenschutz eine Evaluation der geänderten Voraussetzungen zur Speicherung personenbezogener Daten Minderjähriger dringend angeraten. Durch die Änderung wird dieser Anregung gefolgt. Die Evaluation soll von einer oder einem unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden. Untersucht werden sollen neben der Häufigkeit der Speicherung weitere Entwicklungen des oder der Minderjährigen anhand der vorhandenen Daten in NADIS-WN.*

“

Zum Auftakt der Beratung kritisiert die Fraktion der CDU das Beratungsverfahren zu ihrem Gesetzentwurf, Drucksache 16/11892. Die Fraktion hat sich eine zügige Beratung ihres Gesetzentwurfs gewünscht.

Die Fraktion der SPD würdigt die Erkenntnisse aus der Anhörung. Die Fraktion habe die Hinweise in zwei Punkten aufgegriffen: die Anmerkungen zur Datenspeicherung zu Mandatsträgern und die Anregung zu einer Evaluierung. Beides sei in den vorliegenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, der von den Sachverständigen als verhältnismäßig bewertet worden sei, eingeflossen.

Das Beratungsverfahren zu den Gesetzentwürfen sei zwischen allen Fraktionen abgesprochen worden, hält die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der CDU-Fraktion entgegen. – Im Gegensatz zum CDU-Entwurf sehe der Entwurf der Landesregierung eine Altersgrenze vor, was die GRÜNEN unterstützten. Selbstverständlich dürfe die Präventionsarbeit nicht vernachlässigt werden. Daher sei es für die Fraktion eine wichtige Erkenntnis aus der Anhörung, dass der Verfassungsschutz andere Behörden, wie z.B. Jugendämter, informieren dürfe. Präventionsarbeit an sich sei nicht Aufgabe des Verfassungsschutzes.

Gerade der fehlende Präventionsgedanke wird von der Fraktion der PIRATEN bemängelt. Für sie ist das zügige Beratungsverfahren durch Aktionismus geprägt. Die PIRATEN bewerten die Gesetzentwürfe als „peinlich, kontraproduktiv und Angriff auf die Bürgerrechte“. Beiden Gesetzentwürfen liege eine Sicherheitshysterie zugrunde. Statt Überwachung und Verfolgung benötige die Jugend positive Leitbilder und gezielte Strategien. Zudem müssten Perspektiven entwickelt werden. Dem Verfassungsschutz würden zu viele Rechte eingeräumt. – Die von den Koalitionsfraktionen beabsichtigten Änderungen seien Verschlimmbesserungen.

Die Fraktion der FDP spricht sich für eine gezielte Beobachtung unabhängig vom Alter aus. Sie sieht die Regelungsfragen zur Speicherung von Daten zu Mandatsträgern und zur Altersgrenze in dem CDU-Gesetzentwurf besser gelöst.

Ergänzend führt die Fraktion der SPD aus, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung Ausfluss mehrerer Vorkommnisse sei. Es sei festzustellen, dass immer jüngere Jugendliche sich z.B. dem IS zuwenden. Dennoch erachtet die SPD-Fraktion eine Altersgrenze als sinnvoll und orientiert sich diesbezüglich an der Strafmündigkeit. Bei einer Anwendung auf noch jüngere Jugendliche stelle sich die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit. Abschließend betont die Fraktion die Wichtigkeit einer Evaluation.

Den Begriff der Sicherheitshysterie im Zusammenhang mit ihrem Gesetzentwurf lehnt die CDU-Fraktion kategorisch ab. Sodann würdigt auch sie den Informationsgehalt der durchgeführten Anhörung. Jedoch habe sie wahrgenommen, dass kein allumfassendes Einvernehmen bestanden habe. Der Sachverständige von Coelln habe überdies ihren Fraktionsgesetzentwurf als „vorzugswürdig“ bezeichnet.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betont die strengen Voraussetzungen für die Speicherung von Daten Jugendlicher und die kurzen Aufbewahrungsfristen. Bei der neuen Regelung zu den Mandatsträgern habe man die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts übernommen.

Abschließend nimmt die Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen Stellung. Die steigenden Zahlen der sich radikalisierenden Jugendlichen, des Anteils Jugendlicher an ausgereisten Salafisten und der Radikalisierung zeige, dass Regelungsbedarf bestehe. Eine Beobachtung der Radikalisierung sei eben nur durch den Verfassungsschutz möglich. Papierakten seien nicht hilfreich, nur eine digitale Datenvorhaltung ermögliche einen sinnvoll nutzbaren Datenverbund. Zum Kritikpunkt der fehlenden Perspektiven für gefährdete Jugendliche wird auf die Möglichkeit der Übermittlung von Daten z.B. an Jugend- und Sozialämter verwiesen. Ob eine Altersbegrenzung auf 14 Jahre richtig bemessen sei, werde die Evaluation zeigen.

Nach Ende der Debatte wird zunächst der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 16/11892, zur Abstimmung gestellt. Der Gesetzentwurf wird gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP abgelehnt.

Sodann wird der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Abstimmung gestellt. Der Änderungsantrag wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und GRÜNE gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN angenommen. Weitere Änderungsanträge werden nicht zur Abstimmung gestellt.

Der so geänderte Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/12120, wird gleichfalls mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und GRÜNE gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN angenommen.

### **C Abstimmungsergebnisse**

Der Innenausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 16/11892, abzulehnen.

Der Innenausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/12120, in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen.

Daniel Sieveke  
Vorsitzender